

**An der Wahlordnung wird folgende Änderung durchgeführt:
Füge ein:**

§2 Urabstimmung

1. Werden bei einer Urabstimmung mehrere Anträge behandelt, so kann für jeden mit „ja“ oder „nein“ gestimmt werden.
2. Falls konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Konkurrenz auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. In diesem Falle gibt es für jeden dieser Anträge eine zusätzliche Entscheidungsstimme, die im Falle des Absatzes 5 Teil 3 gewertet wird. Der Wähler darf die Entscheidungsstimme an beliebig viele Anträge verteilen.
3. Untereinander nicht konkurrierende Gruppen von konkurrierenden Anträgen und nicht konkurrierende Anträge werden unabhängig voneinander ausgezählt.
4. Im Fall nichtkonkurrierender Anträge gilt §11(1) und (2) der Satzung.
5. Im Fall konkurrierender Anträge gilt:
 1. Ist ein Antrag nach §11(1) der Satzung abgelehnt, so die Entscheidung gemäß §11(2) der Satzung bindend.
 2. Erfüllt nur ein Antrag die nach §11 der Satzung zur bindenden Annahme nötigen Bedingungen, so ist dieser bindend angenommen.
 3. Falls mehrere Anträge diese Bedingungen erfüllen, ist derjenige bindend angenommen, der die größte Anzahl Entscheidungsstimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichstand entscheiden folgende Kriterien in der aufgezählten Reihenfolge: die größte Differenz von „ja“-Stimmen minus die Summe der ungültigen und „nein“-Stimmen (bei Satzungsänderungen) bzw. von „ja“-Stimmen minus „nein“-Stimmen (sonstige Abstimmungen); die größte Anzahl an „ja“-Stimmen; das StuPa.
6. Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel in den Fällen des §11(6) Punkt 1 bis 3.
7. Falls sich der Wille der Wählerin oder des Wählers bei der Abstimmung über einen Antrag nicht zweifelsfrei ergibt, ist die Stimme für diesen Antrag ungültig. Die Gültigkeit der Stimmen für eventuell vorhandene andere Anträge und der Entscheidungsstimmen wird davon nicht beeinflusst.
8. Falls sich der Wille der Wählerin oder des Wählers bei einer Entscheidungsstimme nicht klar erkennen lässt, sind alle Entscheidungsstimmen für diese Gruppe von konkurrierenden Anträgen ungültig. Die Gültigkeit der Entscheidungsstimmen für eventuell vorhandene andere Gruppen von Anträgen wird davon nicht beeinflusst.